

TE OGH 1998/8/18 10ObS149/98d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.08.1998

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Bauer als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ehmayr und Hon.-Prof. Dr. Danzl als weitere Richter sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Fritz Miklau und OMR Ing. Dr. Gustav Liebhart (beide aus dem Kreis der Arbeitgeber) in den Sozialrechtssache der klagenden Partei Friedrich V***** vertreten durch Hasch-Spohn-Richter & Partner, Rechtsanwälte in Linz, gegen die beklagte Partei Sozialversicherungsanstalt der Bauern, 1030 Wien, Ghegastraße 1, im Revisionsverfahren nicht vertreten, wegen vorzeitiger Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit, infolge Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Linz als Berufungsgerichtes in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 5. März 1998, GZ 12 Rs 38/98i-10, womit infolge Berufung der klagenden Partei das Urteil des Landesgerichtes Linz als Arbeits- und Sozialgerichtes vom 20. November 1997, GZ 6 Cgs 181/97d-5, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Das Revisionsverfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften über den vom Obersten Gerichtshof am 31.3.1998 in der Sozialrechtssache 10 ObS 462/97g gestellten Antrag auf Vorabentscheidung unterbrochen.

Nach Einlangen der Vorabentscheidung wird das Revisionsverfahren von Amts wegen fortgesetzt werden.

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die beklagte Partei hat mit Bescheid vom 5.8.1997 den Antrag des am 26.5.1942 geborenen Klägers auf Gewährung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit mangels Vollendung des 57. Lebensjahres desselben am Stichtag nach § 122c BSVG idF des StrukturanpassungsG 1996 BGBl 201 abgelehnt; die Vorinstanzen schlossen sich diesem Rechtsstandpunkt an und wiesen das dagegen gerichtete Klagebegehren ab. Gegen das Berufungsurteil richtet sich die auf den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützte Revision des Klägers. Die beklagte Partei hat mit Bescheid vom 5.8.1997 den Antrag des am 26.5.1942 geborenen Klägers auf Gewährung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit mangels Vollendung des 57. Lebensjahres desselben am Stichtag nach Paragraph 122 c, BSVG in der Fassung des StrukturanpassungsG 1996

Bundesgesetzblatt 201 abgelehnt; die Vorinstanzen schlossen sich diesem Rechtsstandpunkt an und wiesen das dagegen gerichtete Klagebegehren ab. Gegen das Berufungsurteil richtet sich die auf den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung gestützte Revision des Klägers.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschuß vom 31.3.1998 in insgesamt dreizehn zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Sozialrechtssachen (führender Akt 10 ObS 462/97g) von Klägern, die ebenfalls noch nicht das 57. Lebensjahr vollendet hatten wie der Kläger und deren Klagen ebenfalls gegen den hier beklagten Versicherungsträger gerichtet sind, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Art 177 EGV zwei Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der Richtlinie 79/7/EWG zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Hinblick auf die Identität der Klagevertreter einerseits und der beklagten Partei kann es hier genügen, auf den Inhalt dieses Vorlagebeschlusses des Obersten Gerichtshofes in den zitierten Sozialrechtssachen zu verweisen. Der Oberste Gerichtshof hat mit Beschuß vom 31.3.1998 in insgesamt dreizehn zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Sozialrechtssachen (führender Akt 10 ObS 462/97g) von Klägern, die ebenfalls noch nicht das 57. Lebensjahr vollendet hatten wie der Kläger und deren Klagen ebenfalls gegen den hier beklagten Versicherungsträger gerichtet sind, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 177, EGV zwei Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der Richtlinie 79/7/EWG zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Hinblick auf die Identität der Klagevertreter einerseits und der beklagten Partei kann es hier genügen, auf den Inhalt dieses Vorlagebeschlusses des Obersten Gerichtshofes in den zitierten Sozialrechtssachen zu verweisen.

Da dieselben Erwägungen betreffend Auslegungszweifel gemeinschaftsrelevanter Vorschriften auch für die vorliegende Sozialrechtssache gelten, ist es zweckmäßig und geboten, mit der Entscheidung bis zu jener des Europäischen Gerichtshofes über das gestellte Vorabentscheidungsersuchen zuzuwarten und das behängende Revisionsverfahren zu unterbrechen. Dies ist prozeßökonomisch sinnvoll, weil der Oberste Gerichtshof auch in Rechtssachen, in denen er nicht unmittelbar Anlaßfallgericht ist, von einer allgemeinen Wirkung der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes auszugehen und diese daher auch für andere als die hier unmittelbaren Anlaßfälle anzuwenden hat (Schima, Das Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, 79 ff [speziell 82]). Die Entscheidungen des EuGH binden alle Gerichte der Mitgliedstaaten auch für andere Fälle; sie schaffen objektives Recht (8 ObA 211/96 = SZ 69/56 = Arb 11.483 = ecolex 1996, 697 = DRdA 1996, 513 = ZAS 1997, 51). Die Entscheidungen 4 Ob 2386/96b (EvBl 1997/152 = ZfRV 1997/36) und 4 Ob 2391/96p (SZ 70/1 = WBI 1997, 174 = RdW 1997, 537 = ÖBI 1997, 253 = ZfRV 1997/81) stehen dem nicht entgegen, weil sie die Unterbrechung von Provisorialverfahren in Wettbewerbssachen und damit eine andere Verfahrenslage betrafen.

Anmerkung

E51145 10C01498

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:010OBS00149.98D.0818.000

Dokumentnummer

JJT_19980818_OGH0002_010OBS00149_98D0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at